



Verein zur Förderung und Erhaltung der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 14. Januar 1984 unter dem Namen „Verein zur Förderung und Erhaltung der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog“ gegründet.
Er ist beim Amtsgericht Wittmund, Zweigstelle Esens, unter Nr. 92 in das Vereinsregister eingetragen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.
Der vollständige Name des Vereins lautet also:

„Verein zur Förderung und Erhaltung der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz auf Spiekeroog.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog.

Träger der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog ist die „Hermann Lietz-Schule Spiekeroog gem. GmbH“.

Der Verein ist Gesellschafter dieser gemeinnützigen GmbH.

Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung der „Hermann Lietz-Schule Spiekeroog gem. GmbH“ ist der einzige weitere Gesellschafter der gemeinnützige „Schulverein der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog e. V.“

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - Aufbringung des Stammkapitals der „Hermann Lietz-Schule Spiekeroog gem. GmbH“,
 - Unterstützung besonderer Investitionen und Projekte der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog,
 - Aufklärung über die pädagogischen Ziele der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog,
 - Beratung der Schulleitung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Erstattung realer Unkosten, die ihnen in Verfolgung des Vereinszwecks entstanden sind, bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
Sie erfolgt nur in der durch Quittungen Dritter nachgewiesenen Höhe.
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Berichtigung der Verbindlichkeiten an den gemeinnützigen „Schulverein der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog e. V.“, Sitz Spiekeroog, ersatzweise an die „Hermann Lietz-Schule Spiekeroog gem. GmbH“, ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verein oder an eine gemeinnützige Institution mit möglichst ähnlicher Zielsetzung.
Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
2. Ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach mündlichem oder schriftlichem Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den Schluss eines Kalenderjahres.
4. Wenn ein Mitglied vorsätzlich schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 50.
Einzelne Mitglieder können vom Vorstand vorübergehend oder auf Dauer von der Zahlung des Mindestbeitrags befreit werden.
Es wird davon ausgegangen, dass sich möglichst viele Mitglieder aufgrund einer Selbsteinschätzung zu einem höheren jährlichen Beitrag verpflichten.
Zusätzliche Spenden sind jederzeit möglich.
2. Über die Mitgliedsbeiträge und Spenden wird jedem Mitglied oder Spender zeitnah nach Eingang oder kurz nach Ende des Kalenderjahres eine Spendenbescheinigung ausgestellt, die entsprechend den steuerlichen Vorschriften eine „Zuwendung für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke an Institutionen, die als gemeinnützig anerkannt sind“ bescheinigt.
3. Der Mindestbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.
Soweit die Erhöhung etwa der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten entspricht, wird sie mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Soweit die Erhöhung deutlich darüber hinaus geht, ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand sind, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Voraussetzung ist, dass sie unter Androhung eines solchen Ausschlusses und unter Fristsetzung von zwei Wochen zur Zahlung erfolglos aufgefordert worden sind.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage; sie kann in dringenden Fällen vom Vorsitzenden auf 5 Tage verkürzt werden.
4. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
Ist dieser verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied die Versammlungsleitung.

6. Für Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung können Mitglieder Stimmen von bis zu zwei anderen Mitgliedern, die nicht anwesend sein können, schriftlich auf sich übertragen lassen.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder des Auflösungsbeschlusses ergänzt oder verändert werden .
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen vom Vorstand der Einladung zu einer Mitgliederversammlung als Beschlussvorlage beigefügt werden.
Sind bei der Abstimmung über einen Antrag auf Auflösung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen wird, bei der dann der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden kann.
9. Bei Wahlen gelten die Sätze 1 und 2 des vorstehenden Abs. 8 sinngemäß.
Bei Stimmgleichheit sind höchstens zwei weitere Wahlgänge durchzuführen.
Werden keine Ergebnisse erreicht, entscheidet bei einer Wahl das Los, das durch das älteste anwesende und dazu bereite Mitglied zu ziehen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen,
- nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen,
- entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- wählt oder bestätigt den Vorstand,
- entscheidet über die eingebrachten Anträge,
- wählt einen oder mehrere Kassenprüfer auf jeweils drei Jahre,
- entscheidet über Zuwendungen an die „Hermann Lietz-Schule gem. GmbH“ in Höhe von mehr als € 25.000,
- entscheidet über Änderungen des Gesellschaftsvertrages der „Hermann Lietz-Schule gem. GmbH,“
- entscheidet über Änderungen dieser Satzung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu drei Beisitzern,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer.

Der Schulleiter, die Geschäftsführer und der Vorsitzende des Beirates der „Hermann Lietz-Schule gem. GmbH“ nehmen an den Vorstandssitzungen als Gäste mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann jedoch auch beschließen, in besonderen Fällen ohne diese Gäste zu tagen.

2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Für die innerhalb einer Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
Der Schulleiter oder ein Geschäftsführer der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog können nicht Vorsitzender des „Vereins zur Förderung und Erhaltung der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog e.V.“ sein.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmengleichheit ist sofort noch einmal abzustimmen; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Vorschriften für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten sinngemäß für die Einberufung des Vorstands.

§ 11 Vertretungsbefugnis und Aufgaben des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand
 - nimmt den Bericht des Kassenwerts entgegen,
 - entscheidet über die Verwendung der eingegangenen Spenden, soweit nicht die Mitgliederversammlung gemäß § 9 oder der Vorsitzende gemäß § 12, Abs. 2 entscheidet,
 - bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor,
 - entscheidet über Spendenaktionen für besondere Zwecke.

§ 12 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des Beirats der „Hermann Lietz-Schule gem. GmbH“, sofern er nicht auf dieses Amt verzichtet und es auf ein anderes Mitglied des Vorstands überträgt.
2. Der Vorsitzende kann Zuwendungen zugunsten der „Hermann Lietz-Schule Spiekeroog gem. GmbH“ bis zu einer Höhe von € 2.500 zusagen, soweit es sich um die Übernahme von Werbekosten handelt oder eine Entscheidung bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes aus dringlichen Gründen nicht abgewartet werden kann.

§ 13 Niederschriften

Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und von Vorstandssitzungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. statt des Vorsitzenden vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Gültigkeit der vorstehenden Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. März 2006 beschlossen. Damit tritt die alte Satzung außer Kraft, die am 8. Dezember 1989, 20. Mai 1990 und 12. April 1991 beschlossen worden war und ihrerseits die Satzung in der Fassung vom 14. Januar 1984 mit der Ergänzung vom 1. Juni 1984 ersetzt hatte.